



Immunitätsnachweis, Impfpass und Impfobligatorium zwischen Privatautonomie und staatlicher Aufgabenerfüllung

Prof. Dr. Lorenz Langer, RA, MA, MPhil

Assistenzprofessor für Völkerrecht und Öffentliches Recht
Universität Zürich / Zentrum für Demokratie Aarau

Webinar@Weblaw - Coronavirus: Praxisfragen aus rechtlicher Sicht
10. Februar 2021



Gliederung

- I. Impfungen in der Corona-Pandemie
- II. Die Abgrenzung von privater und staatlicher Tätigkeit
- III. Impf- und Immunitätsausweise unter Privaten
- IV. Ausweise im Kontext staatlicher Tätigkeit
- V. Impfbobligatorien
- VI. Fazit



«Wer sich impfen lässt, bekommt eine App, mit der der oder die Geimpfte ungehindert Restaurants, Bars und Massagesalons benutzen darf – und im Gegensatz zu den Impfverweigerern ohne Maske SBB und Geschäfte nutzen kann».

(Peter Bodenmann, Im Oktober alle zwangsimpfen? Weltwoche vom 23. April 2020, S. 16)

Deutscher Ethikrat, Immunitätsbescheinigungen in der Covid-19-Pandemie: Stellungnahme, Berlin, 22. September 2020.



Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.



Epidemiengesetz (SR 818.101)

Art. 60a Proximity-Tracing-System für das Coronavirus

1 Das BAG betreibt neben dem Informationssystem nach Artikel 60 ein Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (PT-System).

...

3 Die Teilnahme am PT-System ist für alle Personen freiwillig. Behörden, Unternehmen und Einzelpersonen dürfen keine Person aufgrund ihrer Teilnahme oder Nichtteilnahme am PT-System bevorzugen oder benachteiligen; abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

...



Gliederung

- I. Impfungen in der Corona-Pandemie
- II. Die Abgrenzung von privater und staatlicher Tätigkeit
- III. Impf- und Immunitätsausweise unter Privaten**
- IV. Ausweise im Kontext staatlicher Tätigkeit
- V. Impfblogatorien
- VI. Fazit



Thomas Schürpf & Frank Sieber, Erhält das Impfbüchlein mit Covid-19 eine ganz neue Rolle? Neue Zürcher Zeitung vom 31. Dezember 2020, S. 9

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter,
Datenschutzrechtliche Anforderungen für die Erhebung von Gesundheitsdaten durch Private im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung: Medienmitteilung vom 21. Januar 2021, https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/aktuell/aktuell_news.html#-990152656.



National Covid-19 Science Task Force, Ethical, Legal and Social Issues Associated with “Serological Passports”, Policy Brief, 22. April 2020, <http://sciencetaskforce.ch/wp-content/uploads/2020/10/Ethics-of-serological-passports-22April20-English.pdf>.



Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3)

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

² Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.

...



Personenbeförderungsgesetz (SR 745.1)

Art. 4 Grundsatz

Der Bund hat das ausschliessliche Recht, Reisende mit regelmässigen und gewerbsmässigen Fahrten zu befördern, soweit dieses Recht nicht durch andere Erlasse oder völkerrechtliche Verträge eingeschränkt ist.



Gliederung

- I. Impfungen in der Corona-Pandemie
- II. Die Abgrenzung von privater und staatlicher Tätigkeit
- III. Impf- und Immunitätsausweise unter Privaten
- IV. Ausweise im Kontext staatlicher Tätigkeit**
- V. Impfbulatorien
- VI. Fazit



Gliederung

- I. Impfungen in der Corona-Pandemie
- II. Die Abgrenzung von privater und staatlicher Tätigkeit
- III. Impf- und Immunitätsausweise unter Privaten
- IV. Ausweise im Kontext staatlicher Tätigkeit
- V. Impfblictorien**
- VI. Fazit



Epidemiengesetz (SR 818.101)

Art. 6 Besondere Lage

...

² Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone folgende Massnahmen anordnen:

...

d. Impfungen bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.

...

Art. 22 Obligatorische Impfungen

Die Kantone können Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht.



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Literaturangaben

- Lorenz Langer, *Impfung und Impfwang zwischen persönlicher Freiheit und Schutz der öffentlichen Gesundheit*, 136 I ZSR (2017), 87-114.
- Kerstin Noëlle Vokinger & Noah Rober, *Impfobligatorium und Impfwang, recht 2020*, 257-274.
- Lorenz Langer, *Immunitätsnachweis, Impfpass und Impfobligatorium: Rechtliche und andere Überlegungen zur Corona-Pandemie in der Schweiz*, Jusletter vom 1. Februar 2021